

Protokoll zur Bürgerinformationsveranstaltung „Wiederkehrende Straßenbeiträge“ Am 24.08.2017 um 19:00 Uhr im Großen Saal des Kur- und Bürgerhauses Bad Endbach

Nach einer kurzen Begrüßung der Anwesenden durch Herrn Bürgermeister Schäfer präsentierte Herr Becker von Becker-Consult sehr detailliert die wichtigsten Fakten rund um das Thema der wiederkehrenden Straßenbeiträge (siehe Präsentation als Anlage). Nach Abschluss der Präsentation hatten die Bürger die Gelegenheit, ihrerseits Fragen zu stellen:

Rechtliche Bedenken

So wurden zum Beispiel rechtliche Bedenken gegen die Einführung der wiederkehrenden Beiträge ins Feld geführt, da es derzeit noch zu wenig hessische Rechtsprechung gibt. Das Argument konnte mit der Antwort widerlegt werden, dass die Einführung der wiederkehrenden Beiträge seinerzeit deshalb zurückgestellt worden war, bis das Bundesverfassungsgericht in 2014 mit seinem Urteil die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der wiederkehrenden Straßenbeiträge bestätigt hat. Aufgrund der aus den Vorabberechnungen hervorgehenden mitunter sehr hohen Einzelbeiträge der Anlieger und oftmals schwierigen Finanzierung durch Privatpersonen aufgrund des demografischen Wandels (Stichwort Basel III) arbeitet die Gemeinde derzeit an der Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge. Auch wurde unterstrichen, dass in anderen Bundesländern die Anzahl der nach wiederkehrenden Beiträgen abrechnenden Kommunen stetig steigt und die Gemeinde Bad Endbach damit auch dem bundesdeutschen Trend folgt. Die Frage, warum nur Urteile aus dem Nachbarland Rheinland-Pfalz im Rahmen der Präsentation zitiert wurden, wurde damit beantwortet, dass man sich bei der Einführung neuer Gesetze und fehlender Rechtsprechung im eigenen Bundesland bei ähnlichen Sachverhalten immer an den Urteilen aus dem benachbarten Bundesland orientieren kann. Bisher sind auch in Hessen keinerlei Gerichtsurteile bekannt, da bisher alle Fälle durch die Anhörungsausschüsse im Rahmen des Widerspruchsverfahrens geklärt werden konnten.

Bürgerabstimmung

Die Anfrage nach einer Bürgerabstimmung zu dieser Thematik wurde dahingehend beantwortet, dass die Gemeindevertretung letztendlich über die Einführung der neuen Straßenbeitragssatzung entscheidet. Diese kann jedoch nach Anmerkung von Herrn Seitz über die Durchführung einer Bürgerabstimmung entscheiden.

Anlieger an Landesstraßen

Die Anlieger an den Haupt- bzw. Landesstraßen zahlen derzeit nur die Kosten der Nebenanlagen und würden, so das Gegenargument, durch die Einführung der wiederkehrenden Beiträge mit Zahlungen für Verkehrsanlagen belastet, an denen sie nicht Anlieger sind. Hierzu erläuterte Herr Becker, dass diese Anlieger aufgrund der deutlichen Preissteigerung bei den Nebenanlagen mittlerweile Kosten in annähernd der Höhe der wiederkehrenden Straßenbeiträge zu zahlen haben, sodass sich an deren Situation nichts wesentliches ändere. Zudem sei hier der Solidargedanke entscheidend, da die innerörtlichen Straßen auch durch die Anlieger der Ortsdurchfahrten genutzt werden und der Erneuerungsfaktor der Landesstraßen höher als der der Gemeindestraßen ist (in einem genannten Beispiel um den Faktor 1,8). Dies löste eine Debatte bezüglich der Solidarität aus, da das Beitragsrecht nur den Begriff des Vorteiles, nicht aber den Begriff der Solidarität kenne. Hierzu erläuterte Herr Bürgermeister Schäfer, dass wir in einer Solidar- und nicht in einer Vorteilsgemeinschaft leben und dass haushaltstechnisch der Sanierungsstau der Straßen auch kaum mit dem jetzigen System zu bewältigen sei, da die Gemeinde Bad Endbach zu den Einkommenssteuerschwächsten Kommunen gehört.

Beitragsrückabwicklung

Es entstehen dem Beitragszahler genau wie bei der maßnahmenbezogenen Abrechnung keine Kosten, wenn keine investiven Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu wurde seitens Herrn Becker ferner erläutert, dass die gezahlten Beiträge im Falle einer Rechtsänderung notfalls nach den Bestimmungen des § 11 a Abs. 6 rückabgewickelt werden müssen, sodass dem Bürger bei einer Rechtsänderung kein Geld verloren geht.

Noch nicht voll erschlossene Grundstücke

Anliegergrundstücke an einem noch nicht endausgebauten Weg bzw. Straße werden zunächst noch nach der Erschließungsbeitragssatzung abzurechnen sein. Nach Abrechnung der Erschließungsbeiträge wären diese Grundstücke für 25 Jahre von der Zahlung wiederkehrender Beiträge verschont und erst dann zu Beitragszahlungen herangezogen. Die Grundstücke mit Schonfrist werden bei der Berechnung der Beiträge selbstredend zunächst berücksichtigt.

Höherer Verwaltungsaufwand

Als nächstes Gegenargument wurde ein höherer Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung der Beiträge ins Feld geführt. Zu diesem Argument konnte festgestellt werden, dass die Verwaltung über den Einführungsprozess hinaus keinen signifikant höheren Aufwand bei der Berechnung der wiederkehrenden Beiträge hat. Die wiederkehrenden Beiträge könnten zusammen mit dem Grundsteuerbescheid erhoben werden. Die Datenbasis bezüglich der Grundstücksflächen sei ohnehin durch die Gebühr für das Niederschlagswasser bereits vorhanden. Aufwändiger wird nur der Änderungsdienst bei der Erfassung von Eigentümerwechseln oder bei Flächenänderung der Grundstücke sein, welche jeweils zu erfassen sind. Auch sinkt die Anzahl der zu bearbeitenden Widerspruchs- und Klageverfahren erheblich. Der höhere Aufwand bei der Einführung der wiederkehrenden Beiträge beinhaltet auch die Befragung der Anlieger hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundstücksbebauung sowie der tatsächlichen Nutzung des Gebäudes. Dies ist insofern nötig, da z. B. Freiberufler kein

Gewerbe anmelden müssen und damit nicht in der Gewerbedatei erfasst sind, sodass u. a. diese berechnungsrelevanten Daten nicht vorliegen.

Zusammensetzung des Mischsatzes

Zur Fragestellung, woraus die Mischsätze gebildet werden wurde erläutert, dass jede Kalkulation nach den Bestimmungen des KAG für die Bürger einsehbar ist und öffentlich ausgelegt werden wird um die entsprechende Transparenz herzustellen. Gleichzeitig sind aber die Prozentsätze nach den Bestimmungen des KAG festgeschrieben.

Veranlagung der Straßen Am Goldfloß / Am Dorfgemeinschaftshaus

Da die Straße Am Goldfloß und Am Dorfgemeinschaftshaus in Schlierbach noch bei der Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge abrechnungstechnisch einbezogen werden sollen, wurde seitens Herrn Herrmann angemerkt, dass die Gemeinde nicht geprüft habe, ob die Straße Am Goldfloß nach den damaligen Bestimmungen des BauGB und der seinerzeit geltenden Erschließungssatzung korrekt ausgebaut und abgerechnet wurde. Dies stelle möglicherweise eine Veruntreuung aufgrund einer Mindereinnahme dar. Zu dieser Aussage wurde erläutert, dass es sich bei beiden Straßen um eine Sanierungsmaßnahme nach der Straßenbeitragssatzung handele, die Verwaltung die Rechtssicherheit aber derzeit prüfe.

~~(Ergänzende Anmerkung des Autors: Der Gemeindeverwaltung lagen bereits vor der Informationsveranstaltung entsprechende Belegdokumente vor. Nach weiterer Ermittlung und juristischer Prüfung kann anhand der vorliegenden Belege die Beitragszahlung im Jahre 1961 für die Straße Am Goldfloß nachgewiesen werden. Für die Straße Am Dorfgemeinschaftshaus liegen aufgrund der vergangenen Zeitspanne und einer Gebietsreform in 1974 derzeit keine weiteren Unterlagen vor. Seitens des HSGB wurde der Gemeindeverwaltung jedoch die Rechtsauffassung bestätigt, dass im Falle fehlender Nachweise bei erfolgtem Straßenausbau nach den Merkmalen des BauGB die Straßenbeitragssatzung heranzuziehen ist, da aufgrund eines fehlenden Gegenbeweises von einem korrekten Endausbau im Sinne der Anlieger ausgegangen werden muss, sodass beide Straßen in die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge mit einbezogen werden können.)~~

Uneinheitliches Recht in verschiedenen Ortsteilen

Anschließend wurde die Frage gestellt, ob bei der Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge in Bad Endbach verschiedenes Recht in verschiedenen Ortsteilen gelten soll, da bisher die Einführung nur in Hartenrod, Schlierbach und Günterod geplant ist. Dies wurde bestätigt, da die Ortsteile Hülshof definitiv und Dernbach voraussichtlich zu klein seien, um die wiederkehrenden Beiträge einführen zu können. Gleichzeitig sollen aber weitere Ortsteile wie Bottenhorn oder Bad Endbach mit der nächsten umzusetzenden Maßnahme umgestellt werden. Da in Hartenrod, Günterod und Schlierbach wichtige Straßensanierungen anstehen, sollen diese bereits jetzt nach der neuen Satzung veranlagt werden.

Haushaltsunterdeckung

Bezüglich des Einwandes einer Haushaltslücke (Unterdeckung) im Falle einer Straßensanierung wurde erläutert, dass diese Lücke im Laufe der Zeit ausgeglichen wird. Die Mittel müssen von der Gemeinde aufgebracht werden. Da bereits bei den maßnahmenbezogenen Beiträgen diese Unterdeckung ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Einganges der Schlussrechnung gegeben ist, ergibt sich dahingehend keine Änderung. Zudem können z. B. Planungskosten bereits vorher abgerechnet werden, sodass sich eine geringere Unterdeckung ergibt, welche ohnehin erst im dritten oder vierten Jahr mit Eingang der Schlussrechnung entsteht.

Prioritätenliste

Den Bürgern wurde durch Herrn Bürgermeister Schäfer erläutert, dass die Priorisierungsliste nach einer Befahrung der Straßen und den Ergebnissen einer kompletten digitalen Schadensaufnahme erstellt wird. Art und Umfang der Schäden bestimmen danach, wie hoch die Straße priorisiert wird. Dieser Schritt sollte bis spätestens zum 30.09.2017 abgeschlossen sein. Auch wurden die Schäden der Kanäle durch Befahrung zur Ermittlung von Synergieeffekten ermittelt, was bei den Hausanschlüssen nicht möglich war. Die Ergebnisse der Befahrungen von Straße und Kanal sind einsehbar und sollen auf der Homepage veröffentlicht werden.

Beitragsaddition bei Sanierung mehrerer Straßen

Zur Frage der Beitragsaddition bei der Umsetzung mehrerer Baumaßnahmen konnte festgestellt werden, dass für die Sanierung der gemeindlichen Straßen und die Veranlagung der Beiträge ein verlässliches Bauprogramm unerlässlich ist, da auch die Gemeinde die Beiträge für ihre eigenen Grundstücke und den Eigenanteil einplanen und in Vorleistung gehen muss, sodass die Anzahl der Maßnahmen begrenzt ist. Ferner ist der Beitragssatz vorher aufgrund des Bauprogrammes zu definieren. Jedoch gibt es bei der Sanierung mehrerer Straßen keine Deckelung der Beiträge, welche sich dadurch erhöhen können.

Abgrenzung der Abrechnungsgebiete

Die Bürger wurden auf Anfrage darüber informiert, dass die Anlieger eines Abrechnungsgebietes nicht für Verkehrsanlagen aus einem anderen Abrechnungsgebiet veranlagt werden. Sobald ein Außenbereich zwischen zwei Ortsteilen liegt ist immer ein eigenes Abrechnungsgebiet zu bilden.

Größere Gerechtigkeit und Solidarisierung / Oberflächensanierung

Herr Bürgermeister Schäfer erläuterte, dass bei den Straßen ein Sanierungsstau vorhanden ist, welcher auf lange Sicht durch die wiederkehrenden Beiträge gelöst werden könnte, OHNE die einzelnen Bürger finanziell zu überfordern. Einige Straßen

werden beitragsfrei oberflächensaniert, während andere grundhaft und damit beitragspflichtig zu sanieren sind, obwohl sie von allen Bewohnern des Abrechnungsgebietes genutzt werden. Dies führt zu Ungerechtigkeiten der Bürger untereinander, welche mit den wiederkehrenden Beiträgen abgebaut werden. Auch entspannt dies die Haushaltssituation der Gemeinde Bad Endbach, da die Anliegerbeiträge für die Gemeindegebäude sinken. Da die Anlieger nur bei eintretenden Investivkosten zur Kasse gebeten werden, trifft auch das Argument der lebenslangen Beitragszahlung nicht zu. Die wiederkehrenden Beiträge stellen damit nur eine Änderung der Zahlungsmodalität dar, die dem Bürger keine Zusatzkosten abverlangt.

Zeitplan

Die Satzungsänderungen für die wiederkehrenden Beiträge sollen für die Abrechnungsgebiete Hartenrod, Günterod und Schlierbach noch in 2017 beschlossen werden, da für die bereits begonnenen Maßnahmen eine Rückrechnung von maximal einem halben Jahr möglich ist und diese Maßnahmen daher noch mit den wiederkehrenden Beiträgen abgeschlossen werden können.

// 21.08.2017

Schmidt